

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

[REDACTED]

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 – 0
Telefax (02 11) 45 66 – 388
e-mail poststelle@munlv.nrw.de
Datum 10. Dezember 2003
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
VI-7 – 78.01.54
[REDACTED]
Infoservice MUNLV
e-mail infoservice@munlv.nrw.de
Telefon (02 11) 45 66 - 666
Telefax (02 11) 45 66 – 388

Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW): Anerkennung der Sachkunde Ihre Anfrage vom 19. November 2003 (Az. 32/32 10 12 Ko)

Gemäß § 11 Abs. 4 LHundG NRW gelten als sachkundig zum Halten von großen Hunden auch Personen, die seit mehr als drei Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes große Hunde halten, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

Die dortige Auffassung, wonach die dreijährige Hundehaltung unmittelbar vor dem 1.1.2003 begonnen haben muss, ist grundsätzlich zutreffend. Aus Sicht des MUNLV ist jedoch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landeshundeverordnung NRW am 6.7.2000 abzustellen, da die Vorgängerregelung des LHundG NRW für die Haltung von großen Hunden vergleichbare Anforderungen vorsah. Motiv für die gesetzliche Sachkundevermutung ist, dass eine Person, die über diesen Zeitraum eine unbeanstandete Hundehaltung vorweisen kann, als sachkundig in Bezug auf die Haltung eines großen Hundes angesehen werden kann, ohne dass es hierfür einer besonderen Prüfung bedarf. Entscheidend ist jedoch, dass die erforderlichen Kenntnisse und

Fähigkeiten auch tatsächlich aktuell vorhanden sind. Hiervon kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Haltung nicht zu lange – nach hiesiger Auffassung nicht länger als fünf Jahre – zurückliegt.

Nach Nr. 11.4 der Verwaltungsvorschriften soll die dreijährige Hundehaltung in der Regel ununterbrochen sein. Soweit zwischen den einzelnen Hundehaltungen bis zu zwei, einen Zeitraum von jeweils drei Monaten nicht überschreitende, haltungsfreie Abschnitte liegen, sind diese wie Zeiten der Hundehaltung zu behandeln. Diese Voraussetzung der ununterbrochenen Haltung gilt jedoch nur für das Zustandekommen der Dreijahresfrist. Sofern diese Frist erfüllt ist, können auch längere haltungsfreie Abschnitte verstreichen, ohne dass die Sachkundevermutung entfällt. In dem berichteten Fall, in dem ein Halter, der seine Sachkunde durch eine dreijährige unbeanstandete Hundehaltung belegt hatte, sich 14 Monate nach dem Versterben seines Hundes einen neuen Hund anschaffte, ist die haltungsfreie Zeit daher unschädlich für das Fortdauern der Sachkundevermutung.

Erst nach Ablauf einer längeren Frist, die hiermit auf fünf Jahre festgesetzt wird, soll ein neuer Sachkundenachweis, in Form der Ablegung einer Prüfung verlangt werden.
